



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1997	Nummer 53
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	30. 10. 1997	Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszkyscher Krankheit (AK-VO NRW)	400
	13. 9. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm	400
	20. 1. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm	400
	13. 8. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis	401
	26. 8. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen	401
		Berichtigung der Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn vom 9. Juni 1997 (GV. NW. S. 328)	401
	3. 11. 1997	Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	402

7831

**Verordnung
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung
zur Sanierung der Schweinebestände
von Aujeszkyscher Krankheit
(AK-VO NRW)**

Vom 31. Oktober 1997

Aufgrund des § 79 Abs. 2 und des § 17a Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBL I S. 2038) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185), § 3 Abs. 3 und 6, § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung vom 28. Oktober 1993 (BGBL I S. 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1995 (BGBL I S. 406), und § 7 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszkyscher Krankheit (AK-VO NRW) vom 24. Februar 1995 (GV. NW. S. 166), geändert durch Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszkyscher Krankheit (AK-VO NRW) vom 30. April 1996 (GV. NW. S. 208), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1997

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1997 S. 400.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 27. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm**

Vom 13. September 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 7. 3. 1996 die Aufstellung der 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, – Umwandlung von Bereichen für standortgebundene Anlagen in GIB auf dem Gebiet der Stadt Hamm (ehemalige Zeche Radbod) – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. 9. 1996 – VI B 1 – 60.15.26 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg

(Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Hamm zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. November 1997

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1997 S. 400.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 29. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm**

Vom 20. Januar 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 13. 6. 1996 die Aufstellung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, – Umwandlung eines Bereiches für besondere öffentliche Zwecke in Wohnsiedlungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Hamm – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 20. 1. 1997 – VI B 1 – 60.15.28 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Hamm zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung

Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. November 1997

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel
– GV. NW. 1997 S. 400.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 6. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen,
Kreis Aachen**

Vom 26. August 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. 12. 1995 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen, – Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen und Nachfolgenutzung Camp Pirotte und Camp Hitfeld in Aachen – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. 8. 1997 – VI B 1 – 60.69.08 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen, wird im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Aachen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. November 1997

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel
– GV. NW. 1997 S. 401.

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Genehmigung
der 7. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn
vom 9. Juni 1997 (GV. NW. S. 328)**

In Absatz 4, Satz 1 werden hinter der Klammer (Bezirksplanungsbehörde) die Worte „beim Kreis Paderborn“ durch die Worte „beim Kreis Höxter“ ersetzt.

– GV. NW. 1997 S. 401.

Düsseldorf, den 3. November 1997

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel
– GV. NW. 1997 S. 401.

**Bekanntmachung
über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten
und seines Stellvertreters
für die Durchführung der Sozialversicherungs-
wahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. November 1997

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBL. I S. 1946), wird bekanntgemacht:

Gemäß Artikel I § 53 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBL. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBL. S. 968), im Verbindung mit § 2 Abs. 1 SVWO habe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1997

Herrn Ministerialrat Dr. Hans-Jörg von Einem zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und

Herrn Oberregierungsrat Heinz Joachim Schürmann zu seinem Stellvertreter bestellt.

Der Landeswahlbeauftragte hat seinen Sitz beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 855-3320
Telefax: (0211) 8553700

Der Stellvertreter des Landeswahlbeauftragten hat seinen Sitz beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Kopstadtplatz 13
45127 Essen
Telefon: (0201) 8134-162
Telefax: (0201) 8134-110

Düsseldorf, den 3. November 1997

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1997 S. 402.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359